22. Unter welchen Boraussetzungen haftet eine Dorfgemeinde für Gesundheitsschädigungen, die durch bas bleihaltige Wasser ber bon ihr betriebenen Wasserleitung verursacht werden?

逸母. §§ 31, 89, 276, 278, 823.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1936 i. S. G. (M.) w. Gemeinde L. (Bekl.). II 23/36.
 - I. Landgericht Göttingen. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist langjähriger Bewohner der etwa 600 Köpfe zählenden verklagten (hannoverschen) Landgemeinde. Im Jahre 1929
traten bei ihm, der dis dahin immer gesund gewesen war, starke Nagenschmerzen auf, die sich in der Folgezeit wiederholten, ohne daß eine
Ursache hierfür sestzustellen gewesen wäre. Mehrsache zwecks Erforschung der Krankheitsursache vorgenommene Offnungen der Bauchhöhle blieden ohne Erfolg. Im Jahre 1932 verschlimmerte sich das Leiden. Im Jahre 1933 traten schwere Lähmungserscheinungen hinzu. Die Urzte der Universitätsklinik in G. stellten nunmehr eine schwere Bleivergistung bei ihm kest, die durch langjährigen Genuß des Trinkwassers aus der Wasserseitung der Beklagten verursacht worden sei.

Diese Wasserleitung ist von der Beklagten in den Jahren 1908/09 angelegt und unter Aussicht eines Baurats aus H. von einer als leistungsfähig angesehenen Schlossereisirma ausgesührt worden. Sie empfängt das Wasser aus einer unweit des Dorfes in einem Walde entspringenden Quelle, die in einen Hochwasserbehälter absließt und von dort die Wasserleitung speist. Diese besteht aus einer Hauptseitung, die das Wasser aus dem Sammelbehälter in Eisenrohren in das Dorf leitet. An die Hauptleitung sind die einzelnen Grundstücke im Dorf durch Bleirohre angeschlossen.

Es handelt sich bei dem Duelkwasser, das den Bewohnern der verklagten Gemeinde durch die beschriebene Leitung zugeführt wird, um ein sehr weiches, erhebliche Mengen "aggressiver" Kohlensäure enthaltendes Wasser, das infolgedessen die Reigung zeigt, Metallröhren anzugreisen und zu zersehen. Dies ergab sich anscheinend zum erstenmal im Jahre 1928, als anläßlich der Thyhusepidemie in Hannover auf Beranlassung des Regierungspräsidenten in H. und des Land-

rats in H.-M. eine Untersuchung des Quellwassers selbst und des Leitungswassers durch das Hygienische Anstitut der Universität in G. vorgenommen wurde. Eine zweite Untersuchung im herbst 1929, die sich als notwendig erwies, weil ein Einwohner des Dorfes an Bleivergiftung erkrankt war, ergab bereits sehr erhebliche Mengen von Blei, namentlich in dem Leitungswasser, das über Nacht in den Bleirohren gestanden hatte. Das untersuchende Institut warnte in beiden Fällen vor der Verwendung von Baffer, das längere Zeit in den Bleirohren gestanden habe. Auf die erste Warnung unternahm ber Gemeindevorsteher der Beklagten anscheinend nichts. Auf die zweite gab er, wie die Beklagte behauptet, gelegentlich in einer Gemeindeversammlung und außerdem einmal durch Ausschellen im Dorf bekannt, daß in den Morgenstunden erst eine bestimmte Menge Wassers aus den Rapfstellen der einzelnen Grundstücke abfließen musse, bevor das zusließende Wasser zu Wirtschafts- und Trinkzweden verwendet werden dürfe. Gine dritte Untersuchung im März 1931 veranlaßte das Institut in G., seine Warnung vor dem Genuß bes Wassers, das über Nacht im Bleirohr gestanden habe, verschärft zu wiederholen. Ob diese Warnung von der Beklagten beachtet worden ist, steht nicht fest. Eine regelmäßige Untersuchung des Leitungswassers in kürzeren Zwischenräumen wurde aber auch jetzt nicht von ihr veranlaßt. Als im Kahre 1933 die erwähnten Lähmungserscheinungen bei dem Kläger auftraten und zahlreiche andere Bewohner der Gemeinde ebenfalls an Bleivergiftung erkrankten, wurde auf Grund eines vierten Berichts des Hygienischen Instituts vom 11. August 1933 durchgegriffen, die Anbringung von Warnungsschilbern an den einzelnen Zapfstellen angeordnet und eine Entfäuerungsanlage eingebaut.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Erfat des ihm entstandenen Schadens aus Vertrag und unerlaubter Handlung in Anspruch. Er ist der Ansicht, daß die Organe der Beklagten ihre Verpflichtungen in bezug auf eine ständige Überwachung der Wasserleitung, eine Beseitigung des erkannten Übelstandes und eine angemessen Wernung der Gemeindeangehörigen vor einem unvorsichtigen Genuß des Leitungswassersschuldhaft verletzt hätten. Für das Verschulden ihrer Organe habe die Beklagte einzustehen. Demgemäß hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1599,60 KM. nebst Zinsen als vorläufigem Schadensersat und eines Schmerzensgeldes von

5000 KM. zu verurteilen, außerdem festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen aus der Bleivergiftung künftig entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe.

Das Landgericht hat dem Mäger einen Schadensbetrag von 1396,14 RM. nebst Zinsen zugesprochen, den weitergehenden Schadensersatzuch abgewiesen, im übrigen aber nach den weiteren Maganträgen erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Rage abgewiesen. Auf die Redission des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurücherwiesen.

Grunbe:

- 1. Das Berufungsgericht hat die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht ausdrücklich erörtert, sondern stillschweigend bejaht. Bedenken hiergegen sind von keiner Seite erhoben worden. Sie bestehen auch nicht. Das gilt nicht nur, insoweit die Klage auf unerlaubte handlung gestützt wird, sondern auch soweit, als ihr die Unnahme der Verletung einer auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage entstandenen Pflicht zur Lieserung einwandsreien Trinkwassers zugrunde liegt; denn Schadensersahansprüche wegen Versletung solcher Pflichten sind auch dann bürgerliche Kechtsstreitigkeiten, wenn die Pflicht selbst öffentlich-rechtlicher Art ist (zu vgl. RGZ. Vb. 99 S. 96).
- 2. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Klage auf unerlaubte Handlung (§§ 823, 31, 89 BGB.) wie auf Vertrag (§§ 276, 278 das.) gestützt werden könne. Nach dem Klagevordringen, das insoweit als richtig zu unterstellen ist, trisst dies zu. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersat des Schadens in Anspruch, der ihm durch den Genuß des ihm von der Beklagten vermittels eigener Anlagen und Einrichtungen zugeleiteten Trinkwassers entstanden ist. Der Anspruch gründet sich hiernach einmal auf Verletzung eines privatrechtlichen Vertrags, durch den sich die Veklagte dem Kläger gegensüber, wie gegenüber allen ihren Einwohnern, zur Lieserung eines guten und einwandsreien Trinkwassers verpslichtet hat. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei diesem Vertragsverhältnis um eine rein privatrechtliche Veziehung handelt oder ob in ihm Vestimmungen enthalten sind, die auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis hinweisen. Denn die Vertragsgrundsätze des bürgerlichen Rechts finden auch

bann Unwendung, wenn das Vertragsverhältnis nicht rein privatrechtlich gestaltet ist, sondern auch gewisse öffentlich-rechtliche Züge aufweist, sofern nur diese nicht überwiegen und den privatrechtlichen Gesamtcharakter bes Berhältnisses nicht in Frage stellen. In diesen Fall ist immerhin ein vertragsähnliches Verhältnis gegeben, für das die Vertragsgrundsäte des bürgerlichen Rechts ebenso gelten wie für ein Vertragsverhältnis. Im übrigen hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß auch öffentlich-rechtliche Verhältnisse Rechte und Berbindlickfeiten erzeugen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind und deren Verletzung zum Erfat des daburch dem anderen Teile zugefügten Schadens nach eben diesen Borschriften perpflichtet (RGA. Bd. 65 S. 113 [117], Bd. 78 S. 325 [328]). Da= nach unterliegt die Anwendbarkeit der §§ 276, 31, 89, 278 BGB. auf den vorliegenden Fall auch dann keinem Aweifel, wenn der Maganspruch aus der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht herneleitet wird (MGA. Bd. 99 S. 96 [99], Bd. 112 S. 290 [293]. Bb. 131 S. 67 [73] und S. 278). Zum anderen gründet sich bie Klage auch auf unerlaubte Handlung, da das Klagevorbringen jedenfalls sinngemäß die Behauptung enthält, die Beklagte habe ihre Bflicht, den Betrieb ihrer Wasserleitung so einzurichten, daß durch ihn nicht die in § 823 BGB. geschützten Rechtsgüter geschädigt würden, schuldhaft verletzt und badurch dem Kläger einen schweren gesundheitlichen Schaden zugefügt. Insoweit ist der erhobene Anspruch ausschlieklich nach blirgerlichem Recht zu beurteilen, obgleich der Schädiger ein öffentlich-rechtlicher Verband ift. Als solcher steht die verklagte Gemeinde ohne Rudlicht darauf, ob sie ihre Wasserleitung auf rein privatrechtlicher — vertraglicher — Grundlage oder als eine öffentlichrechtliche Einrichtung betreibt, den Benutern nicht anders gegenüber als eine Privatherson, die bei der Handhabung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt zu beobachten hat, die im Rechtsleben nach dem bürgerliden Recht zu beobachten ist (RG3. Bb. 84 S. 86 [87], Bb. 131 S. 239 [249], Bd. 147 S. 275 [278]). In Verbindung mit § 823 BGB. ist daher wiederum eine Beurteilung des Klaganspruchs im Rahmen des § 276 baf, geboten.

Die Beklagte hat dem Kläger statt guten einwandstreien Trinkwassers bleihaltiges, also gesundheitsschädliches Wasser geliesert. Durch den Genuß des Wassers während einer Keihe von Jahren hat der Kläger schweren Schaden an seiner Gesundheit erlitten. Dies ist prozeßgerecht sestgestellt. Gemäß § 276 BGB. hatte die Beklagte ihre Verpslichtungen mit der im Verkehr ersorderlichen Sorgfalt zu erfüllen. Diese Sorgfaltspflicht erscheint verletzt. Das Verusungsgericht ist aus Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, der Zeugenvernehmungen und des vorliegenden Akteninhalts der Überzeugung, daß die verklagte Landgemeinde kein Verschulden tresse, daß sie vielmehr alles getan habe, was man von ihr habe verlangen können. Der Revision ist aber darin beizutreten, daß diese Auffassung auf einer Verletzung der §§ 276, 278, 823 VGB., § 286 BBD. beruht.

Das Berufungsgericht führt aus, es habe bei der Beurteilung des Verschuldens "allerdings nicht einen derartig strengen Maßstab genommen, wie er bei einer größeren Stadtgemeinde anzulegen wäre"; es handle sich hier — im Gegensatzu dem vom Reichsgericht in Bd. 99 S. 96 entschiedenen ähnlichen Fall — um eine kleine ländliche Gemeinde von nur etwa 600 Einwohnern; von ihr könne man nicht eine derartige Kenntnis der Dinge verlangen wie von einer größeren Gemeinde mit dem nötigen wissenschaftlich vorgebildeten hilfspersonal; man würde einer solchen Gemeinde sonst Unmögliches zumuten und sie mit Kosten belasten, die für sie untragbar wären.

Diese Ausführungen erweden den Eindruck, als sei das Berufungsgericht bei der Brüfung der Frage, ob die Beklagte nach Lage der vorliegenden Umstände ein Verschulden trifft, von einem unzutreffenden Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgegangen, deren Außerachtlassung nach § 276 BGB. den Borwurf der Fahrlässigkeit begründet. Für eine Gemeinde, die im Interesse der Wohlfahrt der ihrer Kührung anvertrauten Volksgenossen aus freier Entichliekung die an sich den Grundstückbesitzern den Hausbewohnern gegenüber obliegende Sorge für die Beschaffung eines einwandfreien Birtschafts- und Trinkwassers übernommen hat, ist im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgabe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bie, die es möglichst gewährleistet, daß die Gemeindeangehörigen burch ben Genuß bes Waffers, auf bas fie angewiesen sind, keinen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden (RGA. Bb. 99 S. 101/2). Diese Gewähr ist schon dann gegeben, wenn von der Gemeindeberwaltung regelmäßig in angemeffenen Awischenräumen eine Untersuchung bes Leitungswassers veranlaßt wird, die ihr die Gewißheit verschaffen soll, daß das Wasser für den menschlichen Genuß geeignet ist. Denn dann ift im gewöhnlichen

Berlauf der Dinge damit zu rechnen, daß im Fall eines ungunstigen Ergebnisses ber Untersuchung die Vorkehrungen zum Schute bet Gesundheit der Wasserberbraucher getroffen werden, die nach Lage der jeweiligen Umstände möglich und ausreichend sind, den angestrebten Amed zu erfüllen. Bur Beobachtung dieser Sorgfalt ist grundsätlich iede Gemeindeverwaltung befähigt und verpflichtet, da sie weder eine besondere fachwissenschaftliche oder fachtechnische Ausbildung ihrer Vertreter voraussett noch mit außergewöhnlichen Aufwendungen verknüpft ist. Denn die Untersuchungen sollen in der Regel nicht von ben Gemeindevertretern selbst, sondern auf Grund der von ihnen einzusenbenden Wasserproben durch andere, fachwissenschaftlich und factechnisch vorgebildete Stellen vorgenommen werden, die dafür keine unerschwinglichen Gebühren erheben. Die Anforderungen, die an die von den Gemeinden mit eigener Wasserleitung beim Betrieb dieser Leitung zu beobachtende Sorgfalt zu stellen sind, sind daher im Grunde überall gleich. Wollte man dies nicht annehmen, bann würden die Bewohner kleiner Landgemeinden hinsichtlich des Schukes vor einer Belieferung mit gesundheitsschädlichem Wirtschafts- und Trinkwasser allgemein schlechter gestellt sein als die Angehörigen einer Stadtgemeinde, die traft ihrer größeren gelblichen Leiftungsfähigkeit in der Lage ist, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten beruflich vorgebildeten Kräften zu übertragen. Die Ansicht des Berufungsgerichts. bei der Beurteilung des Verschuldens der Beklagten sei an die von dieser beim Betrieb ihrer Wasserleitung zu beobachtende Sorafalt ein geringerer Makstab anzulegen als an die entsprechende Sorgfalt einer Stadtgemeinde, ist baber jebenfalls insoweit rechtsirrig, als die Verpflichtung zu einer regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen porzunehmenden Untersuchung des Leitungswassers in Betracht kommt. Die Frage, ob eine Landgemeinde von der Kleinheit der Beflagten nach einer Reftstellung ber Gefundheitsichablichkeit ihres Leitungswaffers zum Schut der Wohlfahrt ihrer Bewohner dieselben Vorkehrungen zu treffen verpflichtet ist wie eine Stadtgemeinde in gleicher Lage, mag nach ben Umständen des Einzelfalls verschieden zu beantworten sein. Ein Mindestmaß von Sorgfalt ist aber im angenommenen Falle von jeder Gemeinde zu beobachten. nämlich die Sorgfalt, die eine Unterrichtung der Wasserverbraucher von der getroffenen Fesistellung gewährleistet, um den einzelnen Verbraucher in den Stand zu setzen, sich vor den ihm beim Genuß

des gesundheitsschädlichen Wassers drohenden Gesahren selbst zu schützen.

Bei der Krüfung der Frage, ob die Beklagte im vorliegenden Fall ein Verschulden trifft, ist also davon auszugehen, daß die Beklagte als Unternehmerin einer allen Gemeindeangehörigen zur Versfügung stehenden Wasserleitungsanlage verpslichtet ist, regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen eine Untersuchung des Leitungswassenssers vornehmen zu lassen, die sie erkennen läßt, in welcher Beschaffenheit das Wasser den Berbrauchern zugeht.

Das angesochtene Urteil enthält keine Feststellung, daß die Beklagte ihre Unterluchungspflicht in den ersten 18 Rahren nach der Errichtung der Wasserleitungsanlage erfüllt hat. Das Verhalten der Beklagten in der weiter zurückliegenden Vergangenheit ist auch weniger von Bedeutung als ihr Verhalten vom Jahre 1927 ab, nachdem ihr die Verfügung des Landrats in H.-M. vom 7. Februar 1927 zugegangen war, in der unter Hinweis auf die in neuerer Zeit an verschiedenen Orten wieder auftretenden Inphuserkrankungen die Notwendigkeit einer fortgesetzen Überwachung namentlich aller zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen betont, eine jährlich mindestens ein= mal, spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres, vorzunehmende Untersuchung der Gemeindewasserleitung angeordnet und Bericht über das Ergebnis der Untersuchung angefordert war. Landratsakten ergeben, bedurfte es einer Erinnerung des Landrats. um den Gemeindevorsteher der Beklagten zu veranlassen, unter dem 15. Juli 1928 an das Landratsamt zu berichten, daß am 19. Januar 1928 eine Untersuchung des Quellgebietes durch den Kreisarzt und am 6. März 1928 eine Untersuchung des Leitungswassers durch das Hygienische Institut der Universität G. stattgefunden habe, bei der "teine Merkmale der Verunreinigung gefunden" worden seien. Der Befund des Hygienischen Instituts vom 14. März 1928, der dem Bericht an den Landrat anscheinend nicht beigefügt worden ist, lautete dahin: Nach der chemischen Untersuchung handle es sich um ein außerorbentlich weiches Wasser, das keine Merkmale der Verunreinigung zeige. Es enthalte aber erhebliche Mengen aggressiver Kohlenfäure und bei seiner großen Weichheit sei beshalb zu erwarten, daß es Metallröhren angreifen werde. Ein im Anstitut angestellter orientierender Versuch mit einem Bleirohr habe einen sehr deutlichen Angriff auf Blei ergeben. Wenngleich sich bis jest in der Gemeinde

der Beklagten keine Übelstände herausgestellt hätten, so werde es sich doch empsehlen, einmal eine Wasserrobe, die über Nacht in einem Bleirohr gestanden habe, zur Untersuchung auf Blei einzuschicken. Auch werde es zweckmäßig sein, besonders bei Neuanlagen von Hauß-anschlüssen, bei denen Bleirohr benutt werde, das über Nacht im Rohr gestandene Wasser nicht zu verwenden, sondern ablaufen zu lassen. Zum Schluß des Besundberichts war bemerkt, daß die bakteriologische Untersuchung ein einwandsreies Wesultat ergeben habe, das Wasser sein sein sehlus gelten könne, nicht nachweisdar gewesen. Das Berusungsgericht stellt fest, daß der Gemeindevorsteher der Beklagten dem Hinweis auf die Gesahr einer Bleihaltigkeit des Wassers keine Bedeutung beigemessen, also nichts veranlaßt hat.

Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts trat im folgenden Jahre — 1929 — bei einem Einwohner des Dorfes, S., offensichtlich infolge des Genusses des Leitungswassers eine Bleivergiftung auf. Infolgedessen wurde — anscheinend erst auf Veranlassung bes Landrats ober bes Kreisarztes — eine Reihe von Wasserbroben aus verschiedenen Zapfstellen im Dorf, und zwar solche Broben, die eine Nacht im Rohr gestanden hatten, und folche, die nach dem Ablaufenlassen von gestandenem Wasser entnommen worden waren, dem Spgienischen Institut zur Untersuchung eingeschickt. Nach dem Bericht des Instituts vom 4. September 1929 wiesen die erstgenannten Proben 2,5 bis 6 mg, die lestgenannten nur geringe Spuren bis 0,4 mg Blei gegenüber einer zulässigen Menge von 0,3 bis 0,5 mg Blei auf. Die Erklärung für die Erkrankung des S. wurde darin gefunden, daß das Wasser aus dem Zapshahn auf dem Gehöst des Erkrankten besonders große Mengen Blei enthielt. Um Schluß des Berichts war gesagt, nach dem Ergebnisse der Untersuchung durfe Wasser, das über Nacht im Rohr gestanden habe, im ganzen Orte nicht benukt werden.

Ausweislich der Landratsakten gab der Bericht des Instituts dem Kreisarzt Veranlassung, seinerseits eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und unter Hinweis auf den ersten und zweiten Besund des Instituts über das Ergebnis der Besichtigung am 2. Dezember 1929 an den Landrat zu berichten. Er sprach in seinem Bericht die Vernutung aus, daß die von dem Institut schon in dessen erstem Gutaachten ausgesprochene Warnung im Dorf nicht genügend bekannt

gemacht worden sei, denn sonst hätte die Erkrankung des S. wohl nicht vorkommen können. Weiterhin schlug er vor, sämtliche Gemeindevorsteher des Kreises darauf ausmerksam zu machen, daß sie die vom higienischen Institut auf Grund der Wasseruntersuchungen gemachten Vorschläge genau zu besolgen hätten, denn sonst hätten die Untersuchungen keinen Zweck. Dieser Bericht wurde dem Gemeindevorsteher der Beklagten unter dem 19. Dezember 1929 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt. Der Gemeindevorsteher erwiderte unter dem 29. Januar 1930, daß er die Warnung
des Hygienischen Instituts "seinerzeit in ortsüblicher Weise bekanntgegeben" habe; damit sei seine Pflicht zunächst erfüllt gewesen.

Nach seiner eigenen Aussage ist der Gemeindevorsteher der Beklagten, B., im Jahre 1929/30 ebenfalls erkrankt, wie er damals dem behandelnden Arzt im Krankenhause in K. sagte und heute noch annimmt, ebenfalls an Bleivergiftung infolge des Genusses des Leitungswassers. Er will mit seiner Bermutung dei dem Arzt keinen Glauben gefunden und daher seinen Berdacht fallengelassen haben. Allem Anschein nach hat er aber auch, entgegen der behördlichen Anordnung, der Warnung des Hygienischen Instituts und der ihm vom Kreisarzt erteilten Besehrung, eine Wiederholung der Untersiuchung des Leitungswassers im Herbst 1930 nicht veranlaßt. Er fam nicht mehr dazu, das Versäumte nachzuholen, da er nach der unbestrittenen Darstellung der Beklagten sein Amt am 22. Februar 1931 an einen Stellvertreter abgab.

Dieser scheint im März 1931 wieder eine Probe des Leitungswassers zur Untersuchung an das Hygienische Institut gesandt zu haben.
Denn unter dem 26. März 1931 erstattete dieses Bericht über das
Ergebnis der Untersuchung einer ihm am 11. März 1931 zugegangenen Wasservobe, der dahin lautete: die chemische Zusammensehung des Wassers habe sich nur wenig geändert; es sei ein wenig härter geworden, müsse aber immer noch als ein sehr weiches Wasser bezeichnet
werden. Das Institut habe das vorige Mal auf die Gesahr ausmerksam
gemacht, die von einem solchen Wasser durch die Möglichkeit der Bleilösung drohe, und habe geraten, einmal eine Wasserprobe, die
über Nacht in einem Bleirohr gestanden habe, zur Untersuchung
einzuschiden. Diesen Kat könne es nur wiederholen und möchte es
außerdem für dringlich geraten halten, daß vor der Verwendung des
über Nacht in Bleirohren gestandenen Wassers gewarnt werde. Das Berufungsgericht stellt nicht seit, daß die Beklagte auf diese erneute Warnung des Hygienischen Instituts dis in das Jahr 1933 hinein irgend etwas getan hätte.

Erft im August 1933, nachdem zahlreiche Bewohner der verklagten Gemeinde infolge des Genusses des bleihaltigen Wassers aus der Gemeindeleitung erkrankt und nachdem bei dem seit dem Jahre 1929 erkrankten Kläger schwere Lähmungserscheinungen aufgetreten waren. die von der Staatlichen Medizinischen Klinik in G. auf den langjährigen Genuß bleihaltigen Trinkwassers zurückgeführt wurden, veranlakte die Beklaate eine neue Untersuchung ihres Leitungswassers. Jest melbete der Bericht des Hygienischen Instituts vom 31. August 1933, daß die übersandte Wasserprobe außerordentlich große Mengen von Blei, 10,2 mg im Liter, d. i. mehr als das dreißigsache der erlaubten Menge, enthalten habe; ohne eine Entfäuerungsanlage werde auf die Dauer das Wasser nicht benutt werden dürfen; bis zur Herstellung der Anlage werde noch einmal auf das allerdringlichste empfohlen, daß vor dem Genuß des über Nacht in den Rohren gestandenen Wassers gewarnt werde; man werde sonst unbedingt mit dem Auftreten weiterer Bleivergiftungen zu rechnen haben.

Nunmehr entschloß sich die Beklagte zur Anbringung von Warnungstafeln an allen Zapsstellen der Wasserleitung und zum Bau einer Entsäuerungsanlage, die im Jahre 1934 fertiggestellt wurde.

Diese dem angesochtenen Urteil und dem übrigen vorgetragenen Afteninhalt zu entnehmenden Tatsachen lassen keinen Zweifel zu, daß die Beklagte ihre Pflicht, das von ihr den Gemeindeangehörigen zugeführte Wirtschafts- und Trinkwasser regelmäkig in angemessenen Awischenräumen auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen, nicht erfüllt hat. Über Untersuchung des Wassers in den ersten 18 Jahren des Betriebes der Wasserleitung verlautet nichts. Von da ab ist eine Untersuchung nur ganz unregelmäßig und in unangemessen langen Zwischenräumen und stets nur auf behördlichen Druck vorgenommen worden. Die Notwendiakeit einer häufigeren Untersuchung erweist die Tatsache, daß der Bleigehalt des Leitungswassers von geringen Graben im Kahre 1928 auf das dreihigfache der zulässigen Menge im Nahre 1933 gestiegen ist. Es ist burchaus damit zu rechnen, daß eine in engeren Zwischenräumen unter Beachtung des von dem Untersuchungsinstitut im Rahre 1928 erteilten Rates vorgenommene Untersuchung zur Feststellung eines steigen Steigens bes Bleigehalts und

damit zu einer früheren Abstellung des Mangels geführt haben würde. Das Berufungsgericht glaubt eine Verletzung der Untersuchungspflicht schon deshalb berneinen zu follen, weil die beiden ersten Berichte des Hygienischen Instituts objektiv nicht geeignet gewesen seien, die Vertreter der Beklagten über die Gefährlichkeit bleihaltigen Trinkwassers aufzuklären. Diese Auffalfung widerspricht dem mitgeteilten Inhalt der beiden Berichte, der sich sehr eingehend mit der Möglichkeit des Auftretens von Blei in dem mittels Bleirohren fortgeleiteten Trinkwasser beschäftigt, auf die Schädlichkeit bleihaltigen Trinkwassers hinweist, vor der Verwendung des über Nacht in einem Bleirohr gestandenen Wassers warnt und, umgekehrt wie dies das Berufungsgericht annimmt, von der Keimfreiheit der Untersuchungsprobe nur nebenbei spricht. Die Berichte des Instituts waren daher objektiv durchaus geeignet, den Vertretern der Beklagten die Notwendigkeit einer fortgesetzen Überwachung des in der gemeindlichen Leitung fließenden Wassers auf seine Freiheit von Bleilösung zum Bewuftsein zu bringen.

Das Berufungsgericht ist weiterhin der Meinung, die Bedeutung der Hinweise des Hugienischen Anstituts habe keinesfalls von dem Gemeindevorsteher der Beklagten verstanden werden können, der nur ein Mann von einfacher Bildung gewesen sei. Diese Erwägung kann nicht zur Entlastung der Beklagten dienen. Auch in ihr prägt sich die rechtsirrige Auffassung des Sorgfaltsbegriffs aus, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt. Wenn davon auszugehen ist. daß die Beklagte zu einer regelmäßigen, in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmenden Untersuchung ihres Leitungswassers verpflichtet ist. kann es nicht darauf ankommen, ob ihre Vertreter die in der Bleihaltiakeit eines Trinkwassers liegende Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in ihrer ganzen Schwere erfaßt haben. Der Umstand allein, daß das Hygienische Institut schon in seinem ersten Bericht bas Vorkommen von Blei in einem Trinkwasser als einen "Übelstand" bezeichnet und auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, daß dieser Übelstand auch im Leitungswasser der Beklagten auftreten könne und in dem Wasser, das über Nacht im Rohr gestanden hatte, vielleicht ichon aufgetreten sei, hatte den Bertretern der verklagten Gemeinde Veranlassung geben müssen, die bisher anscheinend noch gar nicht geübte Pflicht zu einer regelmäßigen, in angemessenen Imischenräumen vorzunehmenden Überprüfung der Beschaffenheit bes Leitungswassers nunmehr mit der gebotenen Sorgsalt zu erstüllen, auch wenn sie die Besorgnis des Instituts für unbegründet hielten. Sie waren zu einer Nichtbeachtung des empfangenen sachverständigen Rates um so weniger berechtigt, als die vorgesette Dienstbehörde ebenfalls, wenngleich aus anderer Beranlassung, bereits im Februar 1927 eine alljährlich mindestens einmal vorzunehmende Untersuchung des Leitungswassers als erforderlich bezeichnet und hierzu ausdrücklich aufgesordert hatte. Die Beslagte war also zu einer sorgsältigen, fortgesesten Überprüfung ihrer Wasserleitung nicht nur aus allgemeinen, sondern auch aus besonderen Rechtsgründen ohne Kücksicht auf ihre eigene Auffassung von der Rotwendigseit einer solchen Überprüfung vervössichtet.

Im übrigen ist der Grad der nach § 276 BGB. anzuwendenden Sorafalt nach obiektivem Makstab zu bestimmen (AGA. Bb. 95 S. 16, 17), und es ist weiterhin anerkannt, daß schon jebe, auch nur geringe Kahrlössigkeit eine Haftbarkeit gemäß § 276 begründet (RGA. Bd, 123 S 216 [220]). Die Obiektivität des Makstabes ichließt die Berücksichtigung ber Anschauungen und Gepflogenheiten eines gewissen engeren Verkehrstreises wie auch die Berücksichtigung örtlicher Unterschiebe nicht aus (MGZ. Bd. 95 S. 17, Bd. 102 S. 47 [49]. Bd. 113 S. 425). Dagegen kann die Einsicht und Erfahrung gerade des Handelnden, der Grad seiner Unersahrenheit in der Regel nicht zu seinen Gunsten makaebend sein. Daber ist auch im vorliegenden Kall die Frage nur dahin zu stellen, wie sich in der gegebenen Lage, angesichts der Anordmungen der vorgesetzten Dienstbehörde und ber Warnungen einer anerkannten fachlichen Autorität, ein normaler, ordentlicher und gewissenhafter Mensch verhalten haben würde. Die Antwort kann um so weniger zweifelhaft sein, wenn in Betracht gezogen wird, daß schon ein Jahr nach der ersten Warnung des Sygienischen Instituts ein Fall von Bleivergiftung im Dorf auftrat. der Erkrankte eine — nach der Berfagung des Armenrechts allerdings zurüdgezogene — Schabenserfakklage gegen die Gemeinde anhängig machte, die vorgesetzten Behörden ihre Vorstellungen erneuerten und der Lorsteher der Beklagten selbst von einer Krankheit befallen wurde, die er als eine Bleivergiftung ansah. Roch unverständlicher wurde die Abstandnahme von einer regelmäßigen, in kurzen Awischenräumen zu wiederholenden Untersuchung des Leitungswassers nach dem Eingang bes dritten Berichts des Hygienischen Instituts vom 26. März 1931.

in dem erneut auf die von dem Vorkommen von Bleilösung im Trinkwasser drohende Gefahr aufmerksam gemacht, die Aufforderung zur Einsendung einer Probe von dem über Nacht im Bleirohr gestanbenen Wasser wiederholt und vor der Verwendung des über Nacht in Bleirohren gestandenen Wassers nunmehr dringend gewarnt wurde. Wenn das Berufungsgericht zur Entschuldigung der Beklagten hier u. a. ausführt, diese habe von sich aus "bei den kleinen ländlichen Verhältnissen die Schwere ber Gefahr für bie ganze Gemeinde nicht erkennen" können, die Beklagte sei weder vom Untersuchunasinstitut noch von der vorgesetzten Dienstbehörde "in genügend deutlicher Form" auf die Schwere der drohenden Gefahr aufmerklan gemacht worden, so ist dies angesichts des feststehenden Sachverhalts nicht nur sachlich unrichtig, sondern auch unerheblich, da eine Berletung der dem Staat als Aufsichtsbehörde obliegenden Aflicht sofern von einer solchen Verletung im vorliegenden Kall überhaupt die Rede sein kann — die Aflichten der Gemeinden gegenüber ihren Gemeindeangehörigen nicht berührt ober gar beseitigt (KGR. Bd. 99 ©. 96 [102]).

Halt hiernach die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Berletzung der der Beklagten obliegenden Pflicht zu einer sorgfältigen Uberwachung der Beschaffenheit des den Gemeindeangehörigen geslieferten Wirtschafts- und Trinkwassers nicht nachweisdar sei, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand, so kommt es entscheidend auf die Beantwortung der Frage an, ob die Beklagte das nach der gegebenen Sachlage sonst Ersorberliche zur Abwendung der den Gemeindeangehörigen aus der Bleihaltigkeit des Leitungswassers erwachsenden Gesahr für Leib und Leben veranlaßt und mit der gebotenen Sorgfalt überwacht hat.

Das Berufungsgericht stellt in dieser Beziehung nur fest, daß der Gemeindevorsteher die Warnung in ortsüblicher Weise durch Ausschellen in der Gemeinde bekanntgemacht und auch gelegentlich in irgendeiner Versammlung der politischen oder Realgemeinde besprochen hat. Es hält diese Mahnahmen sachlich für unzureichend, weil die Bekanntmachung anscheinend nicht genügend durchgedrungen und auch nicht eindringlich genug gewesen sei, um die Ortsbewohner vor den schweren Gesahren nachhaltig zu warnen. Das Berufungsgericht glaubt aber gleichwohl, der Gemeinde und ihren Organen unter den gegebenen Verhältnissen daraus keinen Vorwurf machen zu

können. Auch hierbei läßt es aber außer acht, daß der Maßstab der nach § 276 BGB. erforderten Sorgsalt ein sachlicher ist. Es kommt nicht datauf an, was unter den gegebenen Verhältnissen der gerade im Amte besindliche Gemeindevorsteher hätte tun sollen, sondern darauf, was ein sorgsältiger Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde unter jenen Verhältnissen getan hätte. Das mußte dann auch der im Amte besindliche Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde tun; tat er es nicht, so trisst ihn eine Schuld, für deren Folgen die Beklagte einzustehen hat.

Im vorliegenden Falle war der Gemeindevorsteher wiederholt von makaebender Seite auf die Bleihaltiakeit des Wassers hingewiesen und es war daran die Warnung geknübst worden, das Wasser, das über Nacht in den Röhren gestanden habe, nicht zu gebrauchen. Diese Warnungen und Ratschläge konnten nur den Sinn haben, und das munte ber Gemeindevorsteher erkennen, daß andernfalls den Gemeindemitaliedern aus dem Genuft des Wassers erhebliche Gefahren drohten. Es war daher in hohem Maße schuldhaft, wenn er nach ber Feststellung des Berufungsgerichts "der Sache nicht allzu große Bedeutung beimak". Weiter war nach der Keltstellung des Berufungsgerichts die Bleivergiftung des S. bekannt geworden. Der Gemeindevorsteher konnte nach dem, was ihm aus den Mitteilungen des Sygienischen Instituts bekannt war, darin bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nur einen Beweis für die Richtigkeit der Warnungen und Ratschläge bes Instituts sehen. Der Ernst ber Lage hätte ihm hiernach nicht verborgen bleiben dürfen. Anderseits mußte er sich, gerade als Vorsteher einer kleinen ländlichen Gemeinde, sagen, daß einmalige gelegentliche Hinweise auf die Bedenklichkeit des Genusses abgestandenen Wassers bei den Gemeindemitgliedern taum besondere Beachtung finden würden, und daß das Ausschellen auch nicht einmal ein verläkliches Mittel sei, um einen solchen Sinweis, wie es bei ber bon ihm zu erkennenden Wichtigkeit der Sache erforderlich mar, allgemein bekanntzumachen. Wenn daher auch dem Gemeindevorsteher vielleicht nicht zuzumuten war, sich durch Anfrage bei seiner vorgesetten Dienststelle ober bei dem Hygienischen Institut darüber Belehrung zu verschaffen, wie der gefährliche Bleigehalt des Wassers beseitigt werden könne, so hatte es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt boch minbestens erforbert, daß er seine Warnung vor dem Genuß des Wassers eindringlicher gestaltete, als er es getan hat, und sich

Gewißheit darüber verschaffte, daß sie allgemein bekannt geworben sei und beachtet werde.

Hiagten zur Prüfung des Wassers und ihre Verletzung durch sie zu Unrecht verneint als auch die von der Beklagten getrossenen Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Wassersung drohenden Gesfahren zu Unrecht als der verkehrsüblichen Sorgfalt entsprechend angesehen.